

- 2) der Ortspolizeibehörde vorgezeigt und von dieser, daß dieß geschehen, darauf bescheinigt, nicht minder
- 3) dem Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem eingeschlagen werden soll, vorgezeigt worden ist.

Wer das unter 2 und 3 angeordnete Vorzeigen vor dem Beginne der Schurfarbeiten unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von Zwei bis Fünf Thalern.

Im Uebrigen wird noch besonders auf die nachstehend abgedruckten Vorschriften zur genaueren Nachachtung hingewiesen.

Gegenwärtiger Schurfschein ist von heute an auf ein halbes Jahr gültig.

. am

Königlich Sächsisches Bergamt daselbst.

(Wörtlich abzudrucken sind: §§ 36, 38, 39, 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes vom 22ten Mai 1851 und die Verordnung vom 13ten Juni 1860.)

№ 39) Verordnung,

die Prüfungen für das Militärriechteramt betreffend;

vom 29ten Mai 1860.

Nachdem mit Rücksicht auf die durch die Verordnung vom 16ten November 1859 hinsichtlich der Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt getroffenen Bestimmungen für nöthig befunden worden, in Beziehung auf die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militärriechteramtes ebenfalls veränderte, den Vorschriften der gedachten Verordnung thunlichst sich anschließende Anordnungen zu treffen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierüber Folgendes andurch festgesetzt:

§ 1. Die Prüfungen für die Verleihung eines selbstständigen Militärriechteramtes finden im Wesentlichen nach Maaßgabe der Vorschriften in §§ 13, 14 der Verordnung, die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend, vom 16ten November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 342 fg.) Statt; es sind jedoch die im § 13 unter 2 erwähnten Criminalacten von dem Oberkriegsgerichte auszuwählen, auch die von dem Candidaten gefertigten Arbeiten, und zwar sowohl die aus den unter 2, als auch die aus den unter 1 und 3 gedachten Acten, bei dieser Behörde einzureichen, von letzterer aber die Arbeiten unter 1 und 3, nach Befinden, nach deren vorgängiger Durchsicht, alsbald an das Justizministerium behufs der Prüfung durch die nach § 1 der bezogenen Verordnung bestellte Commission abzugeben.

§ 2. Dagegen unterliegt die aus den Criminalacten gefertigte Probefchrift zuvörderst der collegialischen Prüfung des Oberkriegsgerichts, nach dessen Erfolg sie von demselben mit seinem Erachten über den Befund an das Kriegsministerium abgegeben wird.

Von letzterem gelangt dieselbe sodann durch das Justizministerium ebenfalls an die im vorstehenden Paragraphen gedachte Prüfungscommission.

Die Commission verschreitet hierauf zur Prüfung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten. An der Berathung, welche darüber auf den Vortrag eines Mitgliedes stattfindet, ebenso wie an der, nach Befinden, darauf eintretenden mündlichen Prüfung (§ 14 der angezogenen Verordnung) hat allezeit ein dazu abzuordnendes Mitglied des Oberkriegsgerichts mit Stimmrecht Theil zu nehmen.

§ 3. Ist von dem Oberkriegsgerichte die Criminalprobefchrift nicht für ungenügend erachtet worden, so kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung nur dann versagt werden, wenn die Probearbeiten zu 1 und 3 für nicht befriedigend befunden worden sind.

Andererseits kann von der Commission die Zulassung selbst dann beschlossen werden, wenn auch das Oberkriegsgericht die Criminalprobefchrift für ungenügend erklärt hat.

Uebrigens ist die Commission bei der Beschlussfassung über das Gesamtergebniß der Prüfung an das Erachten des Oberkriegsgerichts (vergl. § 2 Abs. 1) nicht gebunden.

§ 4. Auch wenn die Besetzung einer bestimmten Militärriechterstelle nicht in Frage steht, kann zu der Prüfung für ein selbstständiges Militärriechteramt im Allgemeinen nach dem durch das Oberkriegsgericht einzuholenden gemeinschaftlichen Beschlusse der Ministerien der Justiz und des Kriegs eine beschränkte Anzahl solcher Candidaten auf ihr Ansuchen zugelassen werden, welche die Prüfung für die juristische Praxis bestanden und seitdem noch einige Jahre in derselben gearbeitet haben.

§ 5. Was in §§ 15 und 16 der Verordnung vom 16ten November 1859 bestimmt ist, findet bezüglich der Prüfungen für ein selbstständiges Militärriechteramt ebenfalls Anwendung.

§ 6. Die § 1 fg. gegenwärtiger Verordnung gedachten Prüfungen werden nicht erfordert, wenn der Candidat bereits die nach § 13 verb. §§ 1 und 2 der im vorigen Paragraphen angezogenen Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat und solche befriedigend ausgefallen sind.

Ebenso ist aber auch derjenige, welcher die Prüfungen für das Militärriechteramt in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in befriedigender Weise bestanden hat, zum Behufe der Erlangung eines selbstständigen Civilriechteramtes einer nochmaligen Prüfung im Sinne von § 13 fg. der Verordnung vom 16ten November 1859 nicht unterworfen.

Dresden, den 29sten Mai 1860.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

v. Rabenhorst.

Dr. v. Behr.

Geßelmann.